

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00067 vom 17. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00067)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00067 du 17 septembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00067 del 17 settembre 2020

## Regeste

Baulinien | Baulinien. Mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 17. September 2020 machte die Beschwerdegegnerin in teilweiser Wiedererwägung ihrer Verfügung vom 7. Mai 2015 die Festsetzung der neuen Verkehrsbaulinie rückgängig. Damit fielen ein Teil des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens und zugleich das aktuelle Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung oder Abänderung des Rekursentscheids bzw. einem Entscheid des Verwaltungsgerichts in dieser Hinsicht dahin, zumal sie die Verfügung vom 17. September 2020 ausdrücklich "akzeptiert". Insofern ist das Beschwerdeverfahren daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Im Übrigen erklärte die Beschwerdeführerin ohne weitere Vorbehalte den Rückzug der Beschwerde, weshalb das Beschwerdeverfahren ferner als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist. Dementsprechend ist der Rekursentscheid, namentlich auch die dortige Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens, vorliegend (materiell) nicht zu beurteilen (E. 2.). Abschreibung als durch Rückzug erledigt, soweit nicht Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit.

## Erwägungen

### E. 3

Die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens ist einerseits auf die durch die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. September 2020 verursachte Gegenstandslosigkeit und andererseits auf den Beschwerderückzug der Beschwerdeführerin zurückzuführen. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und auf die Zuspreehung von Parteientschädigungen zu verzichten (§ 17 Abs. 2 VRG). In Bezug auf die Höhe der Gerichtskosten ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerde zwar nicht materiell beurteilt werden musste, dem Verwaltungsgericht aber namentlich aufgrund der zahlreichen Sistierungsverfügungen dennoch ein nicht unwesentlicher Aufwand erwuchs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.